



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Alle Polizeibehörden

Institut der Feuerwehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Wolbecker Str. 237  
48155 Münster

Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Eupener Str. 159  
50933 Köln

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Nordrhein e.V.  
Auf'm Hennekamp 71  
40225 Düsseldorf

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.  
Sperlichstr. 25  
48151 Münster

Johanniter-Unfall-Hilfe  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Neanderstr. 34  
40699 Erkrath

Malteser-Hilfsdienst e.V.  
Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen  
Kalker Hauptstr. 22  
51103 Köln

Justizministerium Nordrhein-Westfalen  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf

21. Dezember 2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
44-25.04.01 -01-

R. Höing  
Telefon 0211 871-3297  
Telefax 0211 871-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



## **Information und Kommunikation der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)**

Neufassung der „Bestimmungen für Frequenzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)“ - BOS-Funkrichtlinie -

RdErl. IM NRW vom 12. September 2006 - 47 - 25.04.01 - 01 -

Als Anlage übersende ich die Neufassung der

### **Bestimmungen für Frequenzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) -BOS-Funkrichtlinie-**

und bitte alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Nordrhein-Westfalen, ab sofort nach dieser Richtlinie zu verfahren.

Ergänzend lege ich hierzu fest:

Die von mir nach der BOS-Funkrichtlinie wahrzunehmenden Aufgaben übertrage ich dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) in Duisburg. Diese werden in meinem Auftrag für alle BOS des Landes NRW tätig.

Die vom LZPD NRW entsprechend beauftragten Bediensteten weisen sich durch einen Zusatzausweis in Verbindung mit dem Polizeidienstausweis aus.

Sofern von bestimmten Funktionsträgern der BOS NRW-Funkanlagen in anderen Fahrzeugen als Dienstfahrzeugen betrieben werden müssen, stellt das LZPD NRW bei bestätigter dienstlicher Notwendigkeit entsprechende Bescheinigungen aus.

Die jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen Landfunkstellen ist jeweils bis zum 01. Februar eines jeden Jahres dem LZPD NRW zu übersenden. Einzelheiten werden von dort geregelt.

Der RdErl. IM NRW vom 12. September 2006 (SMBl.NRW.20525 ) wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

gez. Brungs